

**Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung
für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa)
vom 10. Juli 2007
(zuletzt geändert am 20. Februar 2024)**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), sowie § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Hochschule Konstanz am 10. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge:

- General Management (GM),
- Human Capital Management (HCM),
- Compliance and Corporate Governance (CCG),
- Packaging Technology (MEP),
- Systems Engineering (SEM),
- Patentingenieur/in (PIM),
- Produktionsmanagement (PRM),
- Digital Execution (DEM).

(2) Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) sind anzuwenden soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die Bestimmungen der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) sowie die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz (ZIO).

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zu einem berufsbegleitenden Masterstudiengang setzt einen mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbenen Abschluss eines grundständigen Studienganges einer Hochschule oder Berufsakademie der Bundesländer oder einen als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- oder Ausland voraus.

(2) Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen.

(3) Bewerber haben eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen.

(4) Im für jeden Masterstudiengang Besonderen Teil dieser Satzung können weitere Nachweise gefordert werden.

§ 3

Zulassungsverfahren, Programmbeauftragte

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Form zu stellen. Der Antrag sowie die in § 2 geforderten Nachweise müssen für das Wintersemester bis zum 1. Juni, für das Sommersemester bis zum 1. Dezember eines Jahres bei der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). Im für jeden Studiengang Besonderen Teil ist geregelt, ob die Zulassung zum Winter- und/oder zum Sommersemester möglich ist.

(2) Die Zulassung erfolgt durch den Präsidenten der Hochschule auf Grund einer Empfehlung des Dekans derjenigen Fakultät, die den für diesen Studiengang als zuständig bezeichneten Prüfungsausschuss stellt (§ 5, 3 ZSPObbMa). Die Empfehlung des Dekans richtet sich nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches mit einem Programmbeauftragten. Über das Auswahlgespräch ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Professoren der Hochschule Konstanz, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Masterstudienganges Lehrveranstaltungen abhalten bzw. Hochschulprüfungen abnehmen, sind Programmbeauftragte für diesen Studiengang. Den Programmbeauftragten obliegt als Mentoren die Beratung und Betreuung der Studierenden des berufsbegleitenden Masterstudienganges sowie die Betreuung der Projektarbeiten.

§ 4

Regelstudienzeit, Modularisierung, Leistungspunktsystem und Studiengangprofil

(1) Das Studium erfolgt berufsbegleitend. Die Regelstudienzeit ist im für jeden Studiengang Besonderen Teil dieser Satzung geregelt.

(2) Der Studienaufbau ist modularisiert. Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Semestern, die Art der Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie die damit erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Punkte), ist dem Regelmäßigen Studienplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

(3) Den Modulen sind entsprechend dem „European Credit Transfer System“ Leistungspunkte zugeordnet. Die ECTS-Punkte beschreiben den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand der erforderlich ist, um eine Modulprüfung erfolgreich zu absolvieren. Die ECTS-Punkte für ein Modul werden nur dann vergeben, wenn alle zu erbringenden Modulteilprüfungen bestanden wurden. Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester ist äquivalent 30 ECTS-Punkten. Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt einheitlich in einem Studiengang 30 Arbeitsstunden. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.

(4) Auf Antrag des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses kann bei Vorliegen zwingender Gründe durch Beschluss der Fakultät die im Regelmäßigen Studienplan festgelegte Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsart für ein Semester abgeändert werden.

(5) Jedem Masterstudiengang ist eines der beiden Studiengangsprofile „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen. Der Profiltyp wird jeweils im Besonderen Teil beschrieben.

§ 5 Prüfungsaufbau und zuständiger Prüfungsausschuss

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Master-Arbeit, und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Masterprüfung. Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung(en). Im Prüfungsplan im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung über die zugehörigen Modulteilprüfungen definiert.

(2) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und mit inhaltlichem Bezug zu den Stoffgebieten der Lehrveranstaltungen abgenommen. Die Teilnahme an Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist, ist zwingend. Im Besonderen Teil ist geregelt, welche Modulteilprüfungen terminiert sind.

(3) Für berufsbegleitende Masterstudiengänge wird kein eigener Prüfungsausschuss bestellt. Im Besonderen Teil ist geregelt, welcher Prüfungsausschuss für den Studiengang zuständig ist.

(4) Die Hochschulprüfungen im berufsbegleitenden Masterstudiengang organisiert der zuständige Prüfungsausschuss. Der zuständige Prüfungsausschuss nimmt die in § 6 sowie § 10 Abs.1 SPOMa festgelegten Aufgaben und Rechte für den Studiengang wahr. Er ist darüber hinaus zuständig für die Entscheidungen

1. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und
2. über die Anerkennung von Zertifikaten für die Vorbereitung auf die Externenprüfung.

(5) Zuständig für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren nach ablehnenden Bescheiden in Zulassungs-, Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der Vizepräsident Lehre der Hochschule.

§ 6 Prüfungsverfahren und Prüfungssprache

(1) Die Studierenden werden ohne Antrag mittels der Ausgabe von Prüfungsanmeldebogen durch das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule zu den vorgeschriebenen Modulteilprüfungen angemeldet und damit rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen informiert, als auch über den Zeitraum, in dem sie zu erbringen sind. Näheres regelt § 11 SPOMa der Hochschule Konstanz.

(2) Prüfungen in berufsbegleitenden Masterstudiengängen können gemäß § 33 LHG auch von nicht immatrikulierten Studierenden abgelegt werden. Näheres regelt der Besondere Teil und die Satzung für das Externenprüfungsverfahren für berufsbegleitende Masterstudiengänge der Hochschule Konstanz.

(3) Prüfungen können ganz oder teilweise in derjenigen Fremdsprache erfolgen, welche für die Lehrveranstaltung im Besonderen Teil über die Bezeichnung der Lehrveranstaltung festgelegt ist.

§ 7 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Satzung, die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

§ 8 Prüfungsarten

(1) Die für den Nachweis einer Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Dauer gehen aus dem Prüfungsplan im Besonderen Teil des jeweiligen Studienganges hervor. Schriftliche Modulteilprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag gestattet, die Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) Die Dauer der Klausuren und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist im Prüfungsplan des Besonderen Teils für den jeweiligen Studiengang festgelegt.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 11) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil festgelegt werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Masterarbeit sind gemäß § 23 Abs. 2 und 7, die Prüfer der Mündlichen Masterprüfung sind gemäß § 24 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt die Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 6 Abs. 5 SPOMa.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studienseesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Für die Modulteilprüfungen, die nicht als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, gibt der Prüfer zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, bekannt.

§ 13 Zentraler Prüfungsausschuss

An der Hochschule Konstanz ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben ergeben sich aus § 8 SPOMa der Hochschule Konstanz.

§ 14 Zentrales Prüfungsamt

An der Hochschule Konstanz ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 9 SPOMa der Hochschule Konstanz.

§ 15 Zulassung zu Hochschulprüfungen, Verlust der Zulassung

(1) Hochschulprüfungen in berufsbegleitenden Masterstudiengängen kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang zugelassen ist, und die nach § 32 anfallenden Gebühren entrichtet hat.

(2) In Studiengängen mit Studienbeginn in jedem Semester erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn die Modulteilprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem im Prüfungsplan für den jeweiligen Studiengang (Besonderer Teil) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. In Studiengängen mit jährlicher Zulassung verlängert sich die Frist auf drei Jahre.

§ 16 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulteilprüfungen (Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(2) Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt proportional zum Arbeitsaufwand und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen. Die Modulnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit
BE = bestanden,
NB = nicht bestanden.

§ 17 Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung

(1) Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden.

§ 18 Wiederholungen von Modulteilprüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene benotete und unbenotete Modulteilprüfungen können, sofern die in § 15 Abs. 2 festgelegten Fristen eingehalten werden, zweimal wiederholt werden.

§ 19 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. bei Krankheit) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. Von nicht terminierten Modulteilprüfungen kann die zu prüfende Person bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung zurücktreten.

(2) Eine Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn

1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
3. eine schriftliche oder praktische Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modulteilprüfung ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die Wiederholung von Modulteilprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulteilprüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulteilprüfung durch den Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.

(2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in früheren Masterstudiengängen oder Studiengängen, die zu einem vergleichbaren Abschluss führen, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag als Studienzeiten und Modulteilprüfungen anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Teilnahme an staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium und gemäß Absatz 1 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Nachträglich zum Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung besteht kein Anspruch auf Anerkennung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag muss die Studienzzeit und jede Studien- und Prüfungsleistung, die anerkannt werden soll, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragsteller/in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Konstanz. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom/von der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von den Absätzen 1 bis 4 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(6) Studierenden mit einem einschlägigen Hochschuldiplom können auf Antrag Modulteilprüfungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden.

(7) Werden Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Für benotete Studien- und Prüfungsleistungen werden nur benotete Modulteilprüfungen anerkannt. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Notenspiegel, im Zeugnis und eine Aufnahme in das Diploma Supplement ist zulässig. Für die anerkannten Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 3 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(8) Die Anerkennung einer Modulteilprüfung ist ausgeschlossen, nachdem der/die Studierende sich dieser Modulteilprüfung an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen hat.

(9) Die Absätze 1 und 4 bis 8 gelten bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule Konstanz entsprechend.

(10) Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Gleichwertig im Sinne von Satz 1 Nr. 2 besteht dann, wenn die fachlichen Ausprägungen der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten überwiegend die Wesenszüge der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen tragen, diese in wesentlicher Tiefe umfassen und inhaltlich ausreichend auf die Ergänzung durch weitere zentrale Studieninhalte vorbereiten sowie deren Aufbau ermöglichen.

Anzurechnende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in einer klar abgrenzbaren Leistung erkennbar sein. Der zeitliche Aufwand für ihren Erwerb oder ihre Anwendung sowie die dazu erforderlichen Vorkenntnisse müssen dem Aufwand und den Vorkenntnissen für die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, die sie ersetzen sollen.

Sie müssen hinsichtlich des theoretischen und praktischen Fachwissens sowie der Methodenkompetenz die Studien- und Prüfungsleistung, die sie ersetzen sollen, mindestens mit einem Anteil von 75 Prozent direkt und eindeutig abdecken. Die übrigen Anteile müssen durch einen engen sachlichen Zusammenhang der zugrunde gelegten Kenntnisse und Fähigkeiten kompensiert werden können. Die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen in Bezug zu den jeweiligen Anforderungen auf ihre Qualität hin überprüft und als mindestens ausreichend bewertet worden sein.

Ob Gleichwertigkeiten gemäß Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 bis 7 vorliegt, wird im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom/von der Antragsteller/in mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt.

(11) Der Antrag auf Anrechnung gemäß Absatz 10 ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung beim/bei der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich zu stellen. Nachträglich zum Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung besteht kein Anspruch auf Anrechnung mehr; § 32 LVwVfG bleibt unberührt. Im Antrag müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die angerechnet werden sollen, einzeln aufgeführt werden. Es obliegt dem/der Antragsteller/in, die erforderlichen Informationen und geeigneten Nachweise über die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten bereitzustellen. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden vom/von der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(12) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 20 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Näheres kann im Besonderen Teil dieser Satzung geregelt werden.

§ 22 Zweck der Masterprüfung

Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse vorgewiesen werden können und die Fähigkeit vorhanden ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die Masterarbeit wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der Hochschule Konstanz in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Sie kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gibt der Betreuer die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit ist im Besonderen Teil geregelt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und § 20 gelten entsprechend.

§ 24 Mündliche Masterprüfung

(1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine Mündliche Masterprüfung abzulegen. Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die Mündliche Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen. Die Prüfer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer soll Professor an der Hochschule Konstanz sein.

(3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der Mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Note der Mündlichen Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 16 Abs. 1 und 3 erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Mündliche Masterprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 8 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 3, § 19 und § 20 gelten entsprechend.

§ 25 Zusatzprüfungen

Sofern im Besonderen Teil des jeweiligen Studienganges vorgesehen, können Studierende über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modulteilprüfungen absolvieren. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben. Das Ergebnis der zusätzlich erbrachten Modulteilprüfungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 16 Abs. 2 bis 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Masterarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Masterprüfung. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 16 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Als Gewicht der Masterarbeit und der Mündlichen Masterprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Masterarbeit, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, gegebenenfalls die Note der Mündlichen Masterprüfung und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 16 Abs. 3 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Masterarbeit, Mündliche Masterprüfung) erbracht worden ist. Es wird vom Präsidenten, dem Dekan und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben.

(6) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erstellt.

(7) Im Fall des Quereinstiegs in einen Masterstudiengang kann ein Zeugnis über die betreffende Masterprüfung der Hochschule Konstanz nur erhalten, wer mindestens zwei Semester dieses Studiengangs an der Hochschule Konstanz studiert, mindestens 60 ECTS-Punkte an der Hochschule Konstanz erworben hat und insbesondere die Masterarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Masterprüfung hier erbracht hat.

§ 27 Mastergrad und Urkunde

(1) Die Hochschule Konstanz verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Verwaltung wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Urkunde über den Mastergrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Konstanz versehen.

§ 28 Diploma Supplement

(1) Dem Absolventen wird ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

(2) Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 29

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine benotete oder unbenotete Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls nicht innerhalb der in § 15 Abs. 2 festgesetzten Frist bestanden ist,
 2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder wegen Fristüberschreitung als nicht bestanden gilt,
 3. die gegebenenfalls im Besonderen Teil vorgesehene Mündliche Masterprüfung nicht bestanden ist oder wegen Fristüberschreitung als nicht bestanden gilt,
- es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Masterarbeit, Mündliche Masterprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulteilprüfung entsprechend § 20 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Masterprüfung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulteilprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Masterprüfung.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Mastergrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modulteilprüfung bzw. der Masterarbeit sowie gegebenenfalls der Mündlichen Masterprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Masterprüfung an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 32 Gebühren

Für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang werden Studiengebühren nach § 13 Abs. 1 LHGebG i. d. F. vom 19.12.2005 erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Hochschule.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Masterstudiengang in Human Capital Management – ZSPOHCM vom 25. Januar 2000, genehmigt mit Erlass vom 27. Oktober 2000 des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Az 42-846.71/77 – außer Kraft

B. Besonderer Teil
I. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 34

Abkürzungen, Bezeichnungen, gemeinsame Regelungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der Studiengänge werden Abkürzungen, Bezeichnungen und solche Regelungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

- Sem = Semester
- SWS = Semesterwochenstunden
- ECTS = European Credit Transfer System
- LV = Lehrveranstaltung
- MO = Modul
- PM = Pflichtmodul
- WPM = Wahlpflichtmodul
- EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung (mit Betreuung)
- LÜ = Laborübung
- W = Workshop, Seminar
- P = Praktikum
- PJ = Projekt
- E = Exkursion
- X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung
- PSS = Integriertes praktisches Studiensemester
- TSS = Theoretisches Auslandsstudiensemester

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass sich die Lehrveranstaltung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Lehrveranstaltung entweder Y oder Z ist. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

Prüfungsarten:

- Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)
- Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
- R = Referat
- SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit
- X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung
- Ivü = lehrveranstaltungsübergreifende Modulteilprüfung

Bei Modulteilprüfungen der Art SP und R legt der Prüfer die Prüfungsmodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y + Z bedeutet, dass sich die Modulteilprüfung aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modulteilprüfungen Y und Z zu erbringen sind.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Modulteilprüfung entweder Y oder Z ist. Der Prüfer gibt die Art der Modulteilprüfung zu Beginn des Semesters bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.

II. Abschnitt

Einzelregelungen der Studiengänge

§ 35

**Master-Studium
General Management (GM)**

§ 36

**Master-Studium
Human Capital Management (HCM)**

§ 37

**Master-Studium
Compliance & Corporate Governance (CCG)**

§ 38

**Master-Studium
Packaging Technology (MEP)**

§ 39

**Master-Studium
Systems Engineering (SEM)**

§ 40

**Master-Studium
Patentingenieur/in (PIM)**

§ 41

**Master-Studium
Produktionsmanagement (PRM)**

§ 42

**Master-Studium
Digital Execution (DEM)**

Anmerkung: Diese Satzung vom 10.07.2007 wurde im Amtsblatt der Hochschule Konstanz Nr. 15 erstmals bekannt gemacht. Sie wurde geändert am 14.07.2009 (Amtsblatt Nr. 27), am 08.11.2011 (Amtsblatt Nr. 41), am 14.02.2012 (Amtsblatt Nr. 45), am 05.02.2013 (Amtsblatt Nr. 54), am 15.11.2016 (Amtsblatt Nr. 74), am 11.07.2017 (Amtsblatt Nr. 80) und am 12.12.2017 (Amtsblatt Nr. 82). Die aktuelle Fassung vom 20.02.2024 entspricht Amtsblatt Nr. 133.